

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2007
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik
Österreich**

(Rechtssache C-359/06) ⁽¹⁾

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie
2001/45/EG — Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer —
Benutzung von Arbeitsmitteln — Mindestvorschriften für
Sicherheit und Gesundheitsschutz)*

(2007/C 155/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuzschitz und I. Kaufmann-Bühler)

Beklagte: Republik Österreich (Bevollmächtigte: C. Pesendorfer)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 195, S. 46) nachzukommen

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, dass sie die Rechts und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, in Bezug auf das Burgenland und das Bundesland Kärnten innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erlassen und hinsichtlich des Bundeslandes Niederösterreich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften innerhalb dieser Frist zumindest nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 14.10.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. Mai
2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/
Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-364/06) ⁽¹⁾

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie
2002/15/EG — Regelung der Arbeitszeit von Personen, die
Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben —
Nicht fristgerechte Umsetzung)*

(2007/C 155/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgemäßer Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben (ABl. L 80, S. 35), nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs ausüben, verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht fristgerecht erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 14.10.2006.